

Heilmittel - Teil 2 -	517
Abrechnungsverfahren	560
Zahnärztliche Leistungen	568
Pflegeversicherung	569
Leitlinien-Medizin	570
Gesundheitsreform	570, 572
Pharmaindustrie	571
Arzneimittel	572
Hausarztmodel	573
Gesetzliche Krankenkassen	573
Lebensweise	575

Die Leistungen

der gesetzlichen
Pflegeversicherung
Herausgegeben von

HEFT 9

Entgeltzahlung bei Schwangerschaftsabbruch

Von Gerhard Twiss

2. Schwangerschaftsabbruch

Eine gesetzliche Regelung über die Entgeltzahlung bei Schwangerschaftsabbruch im MuSchG fehlt. Der Schwangerschaftsabbruch ist auf das Leben sondern auf die Gesundheit der Frau einer Entbindung nicht gleichgesetzt. Der Schwangerschaftsabbruch führt zur Arbeitslosigkeit und Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Schwangerschaftsabbruch führt zu einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung der Krankenversicherung nach § 3 EFZG im Falle der Arbeitslosigkeit, also eine Abtreibung, die nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne des § 24 b SGB V.

3. Fehlgeburt

Für die Definition des Begriffs „Fehlgeburt“ in der Rechtsprechung § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Mutterschaftsurlaubsgesetzes herangezogen. Bei einer Leibesfrucht, bei der sich keine Herzschläge beim Pulsieren der Nabelschnur, keine Bewegungen im Mutterleib gezeigt hat und deren Schwangerschaftsabbruch im Sinne des Abs. 3 der Verordnung wird die Entgeltzahlung nicht zugesagt.

Die Leistungen 9/2003